Erhaltungssatzung

nach § 172 Abs. 1 Nummer 1 BauGB für die Ortskerne der Ortsteile Gaustritz, Golberode, Goppeln und Kauscha

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. 1 S. 255) und der §§ 172 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Goppeln in ihrer Sitzung am 9. März 1993 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Gebiete der Ortskerne

- (1) Gaustritz begrenzt durch das Flurstück 18 (öffentlicher Weg) der Gemarkung Gaustritz
- (2) Golberode begrenzt durch die Flurstücke der Gemarkung Golberode
 - Nr. 20 im Osten
 - Nr. 25 (Straße), Nr. 10/4 und Nr. 112 im Norden
 - Nr. 125/1, 125/2 und 125/4 im Westen
 - Nr. 31 und Nr. 82 (Straße und Wirtschaftsweg) im Süden
- (3) Goppeln begrenzt durch die Flurstücke der Gemarkung Goppeln
 - Nr. 16 (Golberoder Straße) im Osten
 - Nr. 18 (Bamberg) und Nr. 14 (Dorfstraße) im Süden und Westen
 - die Hauptstraße (LIIO 325) im Norden
 - Flurstück Nr. 1 ausgenommen zuzüglich dem Flurstück Nr. 57
- (4) Kauscha bestehend aus den Flurstücken der Gemarkung Kauscha
 - Nr. 3, 4, 5, 6, 7/2, 12 und 14.

Der Geltungsbereich der Satzung ist zeichnerisch in den Anlagen 1 dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist dabei maßgebend.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der dörflichen Ortskerne aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt und Art bedürfen

- der Abbruch
- die Änderung
- die Nutzungsänderung
- die Errichtung baulicher Anlagen

im Genehmigungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in den durch die Satzung bezeichneten Gebieten ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goppeln, den 18. Juni 1993

gez. Kaiser Kaiser Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

1. Die Satzung wurde am 29. Juni 1993 im Gemeindeamt der Gemeindeverwaltung Goppeln zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag in allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18. Juni 1993 angebracht und am 2. August 1993 wieder entfernt.

2. Das Regierungspräsidium Dresden als übergeordnete Dienstbehörde hat die Erhaltungssatzung mit Bescheid vom 11.06.1993 (Aktenzeichen: 52-2513-6-06 Goppeln 1/93-3) genehmigt.

Gemeinde Goppeln

Goppeln, den 3. August 1993

gez. Kaiser Kaiser Bürgermeister